

Besprechungen und Anzeigen

Inhalt

1. Allgemeines	589
2. Hilfswissenschaften und Quellenkunde	599
3. Politische und Kirchengeschichte des Mittelalters	638
4. Rechts- und Verfassungsgeschichte	654
5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	660
6. Landesgeschichte	669
7. Kultur- und Geistesgeschichte	694

1. Allgemeines

1. Festschriften und Sammelwerke S. 589. 2. Wissenschaftsgeschichte S. 595. 3. Allgemeine Nachschlagewerke S. 597.

Festschrift für Hermann Krause. Hg. von Sten Gagné, Hans Schlosser und Wolfgang Wiegand, Köln-Wien 1975, Böhlau Verlag, XXXI u. 456 S., 1 Tafel, DM 128. — Aus dieser Festgabe zum 70. Geburtstag des Münchener Rechtshistorikers, der unserem Institut nahe steht, seien folgende Aufsätze kurz angezeigt: Hans-Rudolf Hagemann, Vom Diebstahl im alt-deutschen Recht (S. 1—20), bestreitet eine festumrissene, immer gültige Diebstahlvorstellung und meint, daß die schwere Bestrafung des Diebstahls durch Hängen in der Verletzung des sakralen Stehlrechtes begründet ist, das im kultischen Bündewesen seinen Platz hatte. — Horst Fuhrmann, „Volks-souveränität“ und „Herrschaftsvertrag“ bei Manegold von Lautenbach (S. 21—42), setzt sich mit der Ansicht auseinander, Manegold sei der erste ma. Vertreter der Volkssouveränität. Durch Interpretation von Manegolds Liber ad Gebehardum weist F. nach, daß Manegold theologisch argumentiert: dem Auftragscharakter des Königtums wird die Heiligkeit des Papsttums gegenübergestellt; von einer Volkssouveränität im modernen Sinne und einem Herrschaftsvertrag, wie ihn das neuzeitliche Staatsrecht kenne, könne keine Rede sein. Von einer Abwehr der aus dem römischen Recht kommenden Ravennater Lex-Regia-Theorie durch den Magister finde sich keine Spur. — Hans Schlosser, Prozeßside der Kleriker im Verfahren vor dem weltlichen Zivilgericht während des Mittelalters (S. 43—65), untersucht süddeutsche Gerichtsprotokolle des 14./15. Jh., die Klerikereide notieren. Bei der Eidesleistung eines Klerikers vor dem weltlichen Gericht wurde der Prozeß unterbrochen, damit der Geistliche vor seinem geistlichen Richter schwören konnte. Diese Sonderbildung des süddeutschen Verfahrensrechts, die zu erheblichen Prozeßverzögerungen führen